

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0573/2021**

Datum: 10.12.2021

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
10 - Hauptamt

**Betrifft: Vergabe gemäß UVgO zur Belieferung mit Schnelltests**

---

**Beratungsfolge:**

Stadtverordnetenversammlung	14.12.2021	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag gemäß des Vergabevorschlages aus dem Vergabeverfahren zur „Belieferung mit Schnelltests“ (I-10.2-A143-2021) über einen Auftragswert in Höhe von 56.941,50 € an die

Genius Pharmaceutical AG  
Feldstraße 22  
CH-8200 Schaffhausen

zu erteilen.

Eberswalde, den 14.12.2021

i. V. Anne Fellner  
Erste Beigeordnete  
Baudezernentin

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2021	Aufwand	11.12	524100	37.252,00 €	56.941,50 €
				€	€
				€	€
				€	€
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmennummer: .....)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
2021	Auszahlung	11.12	724100	37.252,00 €	56.941,50 €
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung: Aufgrund des Beschlusses 19/195/21 wurden gemäß BrdgKomNotG überplanmäßige Mittel in Höhe von 250.000 € bewilligt. Aktuell stehen von diesen für das Jahr 2021 noch 229.216,25 € zur Verfügung.					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Gemäß § 4 Absatz 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der Fassung vom 22.11.2021 und gültig bis zum 19.03.2022 hat die Stadt Eberswalde ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei eine Testung durch die in der Verordnung näher bezeichneten In-vitro-Diagnostika anzubieten. Die bisher beschafften Vorräte umfassen die bis 24.11.2021 (Auslaufen der Vorgängerversion dieser Verordnung) bereitzustellenden Tests. Reste aus diesen Beständen decken die aktuellen Bedarfe und reichen bis ca. 23.12.2021.

Aufgrund § 28b Infektionsschutzgesetz dürfen Beschäftigte, welche über keinen Impfnachweis oder über keinen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 oder Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, Arbeitsstätten der Stadtverwaltung nur noch dann betreten, wenn sie sich mit einem aktuellen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ausweisen können.

Angesichts des Erfordernisses der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes und der vor Ort nur sehr eingeschränkt verfügbaren Möglichkeiten, einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung an einer außerbetrieblichen Stelle zu erlangen, hat die Stadt Eberswalde entschieden, bis vorerst einschließlich Januar 2022 betriebliche Teststellen einzurichten. Dort werden die betroffenen Beschäftigten seit dem 1. Dezember 2021 täglich getestet.

Die Durchführung der betrieblichen Testungen erhöht die Menge an zu beschaffenden Tests über das gemäß Corona-ArbSchV Erforderliche hinaus.

Die zu beschaffenden Mengen für die Tests wurden vom Personalamt ermittelt, das über die notwendigen Kenntnisse zum Impfstatus der Beschäftigten verfügt. Sie decken den Bedarf für die betrieblichen Teststellen bis einschließlich Januar 2022 und für die Tests gemäß CoronaArbSchV bis 19.03.2022.

#### Eilbedürftigkeitserklärung:

Der Deutsche Bundestag hat am 18.11.2021 und der Bundesrat am 19.11.2021 über die Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich des Auslaufens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite beraten und der Bundesrat hat diesem am 19.11.2021 zugestimmt. Das Gesetz ist am 24.11.2021 in Kraft getreten. Die Stadt Eberswalde hat die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen getroffen, hier insbesondere die Erhebung des Impfstatus der Beschäftigten und die Einrichtung betrieblicher Teststellen. Die Ermittlung der Menge an zu beschaffenden Tests schloss sich unmittelbar an und ist Grundlage der am 03.12.2021 veröffentlichten öffentlichen Ausschreibung. Die Ausschreibungsfrist endet am 10.12.2021.

Damit die Stadt Eberswalde ihren gesetzlichen und überobligatorischen Verpflichtungen zur Versorgung mit Tests nachkommen kann, ist die unmittelbare Bereitstellung von Tests zur ununterbrochenen weiteren Versorgung unabdingbar. Ein Aufschieben der Zuschlagserteilung bis in den fakultativ möglichen Hauptausschuss am 20., eigentlich sitzungsfreien, Januar 2022 ist nicht möglich, weil die vorhandene Bevorratung nicht so lange ausreicht.

#### Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Klimaschutzbelange wurde nicht berücksichtigt.